

ND-7233-160 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Linde in der Lindenstraße“ Berndorf

R e c h t s v e r o r d n u n g

Über das Naturdenkmal "Linde in der Lindenstraße"
in Berndorf
vom 22. August 1983

Aufgrund des § 22 des Landschaftspflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftspflegegesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Linde in der Lindenstraße" in Berndorf.

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal
"Linde in der Lindenstraße" in Berndorf
handelt es sich um einen alten Solitärbaum (Alter: 400 Jahre;
Brusthöhenumfang: 3,00 m; Höhe: 25,00 m; Kronendurchmesser:
15,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Berndorf,
Flur 18, Flurstück Nr. 88 (Mebischblatt Nr. 5606, Üxheim,
Hochwert: 55.74.780 / Rechtswert: 25.49.820).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und
Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Linde wegen ihrer
Schönheit und Seltenheit sowie ihrer Bedeutung für den Natur-
haushalt und das Orts- und Landschaftsbild.

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Geneh-
migung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen;
2. Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel zu verwenden;
3. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auf-
füllen zu verändern;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
6. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen) zu errichten
oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung unter der Erdoberfläche zu
verlegen oder Freileitungen zu errichten;
8. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung
des Naturdenkmals führen können (z.B. Verlegen von Halbschalen
oder Rohren in Gräben) durchzuführen;
9. Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) zu lagern;
10. Müll und Abfälle einzubringen oder zu lagern;
11. Bild- oder Schrifftafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit
sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der
Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weide-
wirtschaft) vorzunehmen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebe-
hörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmals und der
mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflege-
behörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel verwendet;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert;
4. § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfrädungen) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. § 4 Nr. 7 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
8. § 4 Nr. 8 Maßnahmen durchführt, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmales führen können;
9. § 4 Nr. 4 Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) lagert;
10. § 4 Nr. 10 Müll oder Abfälle einbringt oder lagert;
11. § 4 Nr. 11 Bild- und Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. § 4 Nr. 12 land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Weidwirtschaft, vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5568 Daun, den 22. August 1983
Az.: 73-362-02

Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

